

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

*Brüssel, den 12.12.2012  
C(2012) 9327 final*

*Frau Barbara PRAMMER  
Präsidentin des  
Nationalrats  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A – 1017 WIEN*

*Sehr geehrte Frau Präsidentin,*

*die Kommission dankt dem Nationalrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt {COM(2012) 238 final}.*

*Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Nationalrates für die vorgeschlagene Verordnung, die darauf abzielt, einen sicheren und praktischen umfassenden Rahmen für die grenzüberschreitende elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste zu schaffen.*

*Die Kommission teilt die Ansicht des Nationalrates, dass die künftige Regelung sich an dem Beschluss 2011/130/EU orientieren sollte, und möchte darauf hinweisen, dass die Artikel 25 und 26 darauf abstellen, die Validierung elektronischer Signaturen zu vereinfachen. Darüber hinaus gründet der in Artikel 34 Absatz 4 der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehene Durchführungsrechtsakt auf Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses 2011/130/EU.*

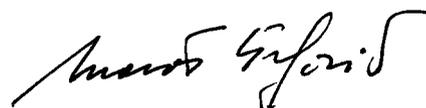
*Was die Bedenken des Nationalrats hinsichtlich delegierter Rechtsakte angeht, möchte die Kommission betonen, dass mit der vorgeschlagenen Verordnung ein flexibles Rechtsinstrument geschaffen werden soll, das die Rechtssicherheit in einem Bereich gewährleistet, der durch kontinuierliche und unvorhersehbare technische Entwicklungen gekennzeichnet ist. In der vorgeschlagenen Verordnung sind verschiedene Mindestregeln und Grundsätze vorgesehen, die künftigen rechtlichen Herausforderungen standhalten und die ordnungsgemäße Funktionsweise des Rechtsakts gewährleisten sollen. Die vorgeschlagene Verordnung enthält keine Einzelheiten zu nicht wesentlichen Bestimmungen von allgemeiner Geltung, die eher technischer Art sind und deren Erlass keine politischen Entscheidungen erfordert, die – wie der Europäische Gerichtshof unlängst in einem Urteil<sup>1</sup> betonte – in die eigene Zuständigkeit des Unionsgesetzgebers fallen. Die genannten Bestimmungen müssen gegebenenfalls regelmäßig aktualisiert werden, um die schnelle Entwicklung von Technologien und Verfahren zu berücksichtigen.*

---

<sup>1</sup> Urteil vom 5. September 2012 in der Rs. C-355/10 (Schengener Grenzkodex), S. 65.

*Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Nationalrats angesprochenen Punkte mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und freut sich auf eine Weiterführung des politischen Dialogs.*

*Mit vorzüglicher Hochachtung*



*Maroš Šefčovič  
Vizepräsident*